



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Wärmelieferung und die Warmwasseraufbereitung durch die Energie Burgenland Wärme und Service GmbH

(Errichtung der Zuleitung durch Energie Burgenland Fernwärme GmbH und Co KG)

Gültig für Vertragsabschlüsse ab 1. Jänner 2019

Stand: 1. Jänner 2019

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen die **Abnehmer der Fernwärmenetze**. Die einzelnen Fernwärmenetze, die durch die Energie Burgenland Fernwärme GmbH & Co KG errichtet worden sind, sind unter [www.energieburgenland.at](http://www.energieburgenland.at) einsehbar. Die Energie Burgenland Wärme und Service GmbH hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Abnehmer“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

## 1. Geltungsbereich

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte der Energie Burgenland Wärme und Service GmbH („Lieferantin“) mit ihren Vertragspartnern („Abnehmer“), unabhängig davon, ob es sich um Rahmenvereinbarungen, betriebliche Verträge oder Einzelverträge handelt.

**1.2** Mit Unterfertigung des Vertrages durch den Abnehmer anerkennt der Abnehmer diese AGB. AGBs des Abnehmers gelten nur insoweit, als sie mit diesen AGB übereinstimmen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie von der Lieferantin ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Diese AGB finden auch auf zukünftige Rechtsgeschäfte des Abnehmers der Lieferantin Anwendung, ohne dass auf sie im einzelnen Bezug genommen wird.

**1.3** Bei Rechtsgeschäften der Lieferantin mit Verbrauchern („Verbraucher“) iSd § 1 Abs. 1 Z 2 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes („KSchG“) finden einzelne Bestimmungen dieser AGB, sofern sie zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen entgegenstehen, keine Anwendung.

## 2. Definitionen

**2.1** Versorgeranlage: Diese Anlage umfasst den Hausanschluss und die Übergabestation. Der Hausanschluss beginnt an seiner Abzweigstelle im Verteilnetz und endet mit der Übergabestation. Die Übergabestation umfasst Mess-, Regel- und Absperrrichtungen und endet mit dem Wärmetauscher. Als Trennstelle der Wärmeübergabe zwischen der Anlage von der Lieferantin und der Anlage des Abnehmers gilt der sekundärseitige (abnehmerseitige) Anschlussflansch des Wärmetauschers als vereinbart.

Im Falle der Lieferung von aufbereitetem Warmwasser (kurz „Warmwasser“) umfasst der Hausanschluss einen Warmwasserzähler.

**2.2** Abnehmeranlage: Diese Anlage beginnt ab dem sekundärseitigen (abnehmerseitigen) Anschlussflansch des Wärmetauschers bzw. Warmwasseranschlusses und umfasst alle Einrichtungen des Abnehmers zur Wärme- und Warmwasserverteilung. Diese Anlage befindet sich im Eigentum des Abnehmers.

**2.3** Vertrag: Gesamtheit der zwischen Lieferantin und Abnehmer vereinbarten Regelungen über die Warmwasser- und/oder Wärmelieferung.

**2.4** Wärmeträger: das für die Wärmeübertragung verwendete Medium, z.B. Dampf, Kondensat oder Heizwasser.

**2.5** Abnehmer: Vertragspartner (Kunde) der Lieferantin.

**2.6** Verbraucher: Abnehmer für den der Vertrag nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG).

## 3. Gegenstand des Vertrages

**3.1** Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich die Lieferantin, den Bedarf des Abnehmers an Wärme/Warmwasser für die vereinbarten Zeiträume zu decken.

**3.2** Der Abnehmer verpflichtet sich während der gesamten Dauer des Vertrages seinen gesamten Wärme- und/oder Warmwasserbedarf von der Lieferantin zu beziehen. Der Betrieb zusätzlicher Anlagen, die auf Dauer zu einer wesentlichen Verminderung des Bezuges von der Lieferantin führen, bedarf einer Sondervereinbarung in schriftlicher Form. Ausgenommen davon ist bei Verträgen mit Verbrauchern die Verminderung des Bezuges durch Energiesparmaßnahmen (z.B. nachträgliche Wärmedämmung).

**3.3** Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, ist die Lieferantin ohne Zustimmung des Abnehmers berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen.

## 4. Vertragsabschluss

**4.1** Diese AGB bilden zusammen mit dem Vertrag über die

Wärmelieferung und Warmwasseraufbereitung, dem Netznutzungsvertrag sowie dem jeweils gültigen Tarifblatt einen integrierenden Bestandteil der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

**4.2** Der Vertrag tritt mit Wegfall der aufschiebenden Bedingung, d.h. mit Inbetriebnahme der durch die Energie Burgenland Fernwärme GmbH & Co KG errichteten Zuleitung, in Kraft.

## 5. Wärme- und Warmwasserqualität

**5.1** Die Lieferantin stellt dem Abnehmer Wärme in Form des vereinbarten Wärmeträgers (Punkt 2.4) zur Verfügung.

**5.2** Druck und Temperatur des Wärmeträgers sind so beschaffen, dass der Wärmebedarf des Abnehmers im vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Stellt der Abnehmer darüber hinausgehende Anforderungen an den Wärmeträger, hat er die hierfür notwendigen Vorkehrungen selbst zu treffen.

**5.3** Die Lieferantin kann Art, Druck und Temperatur des Wärmeträgers ändern, falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben wird. Gegenüber Verbrauchern gilt eine Änderung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen insoweit, als sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist bzw. sich nicht merkbar auswirkt.

**5.4** Für die Zurverfügungstellung von Warmwasser gilt Punkt 5 sinngemäß.

## 6. Wärme-, Warmwasserlieferung - Umfang der Leistung; Unterbrechungen

**6.1** Für die Dauer des Vertrages stellt die Lieferantin dem Abnehmer Wärme und/oder Warmwasser im vereinbarten Umfang zur Verfügung. Das gilt nicht, soweit

**6.1.1** zeitliche Beschränkungen vertraglich vereinbart sind;

**6.1.2** Die Lieferantin an der Erzeugung, am Bezug oder an der Verteilung von Wärme durch höhere Gewalt gehindert ist;

**6.1.3** Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich der Lieferantin befinden und daher nicht von der Lieferantin zu vertreten sind;

**6.1.4** besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen; oder

**6.1.5** die Lieferung wegen Zuwiderhandlung des Abnehmers gegen diese AGB eingestellt worden ist.

**6.2** Die Lieferung kann, ohne dass dem Abnehmer hieraus Ansprüche erwachsen, unterbrochen werden, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen oder um einen drohenden Zusammenbruch der Wärme/Warmwasserlieferung zu verhindern. Längere Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten (Abschaltungen) gibt die Lieferantin in ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt. Die Benachrichtigung entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist, oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## 7. Haftung der Lieferantin

**7.1** Die Lieferantin haftet gegen über dem Abnehmer für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet die Lieferantin im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden - ausgenommen Personenschäden - mit einem Höchstbetrag von EUR 2.000,- pro Schadensfall begrenzt. Energie Burgenland Fernwärme GmbH & Co KG ist keine Erfüllungsgehilfin der Lieferantin.

**7.2** Gänzlich ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die durch den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, bei Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen sowie bei Nichtbeachtung der AGB durch den Abnehmer verursacht wurden.

## 8. Grundstücksbenützung (Gebäudebenützung)

**8.1** Die Lieferantin ist berechtigt, für die örtliche Versorgung

Grundstücke und Gebäude (im Folgenden auch gemeinsam „Liegenschaft“ genannt) des Abnehmers im sachlich notwendigen Ausmaß unentgeltlich zu benützen.

**8.2** Die Lieferantin benachrichtigt den Abnehmer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Liegenschaft. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Liegenschaft zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Abnehmers zu berücksichtigen.

## 9. Baukostenzuschuss

**9.1** Die Lieferantin ist berechtigt, dem Abnehmer bei Neuanschluss oder Erhöhung des Versorgungsumfanges einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss zu verrechnen. Der Baukostenzuschuss ist ein Abnehmerbeitrag für die Errichtung, die Verstärkung und sonstige Ausgestaltung der Versorgungseinrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar Voraussetzung für die Versorgung der betreffenden Abnehmeranlage sind.

**9.2** Der Baukostenzuschuss deckt grundsätzlich auch die üblichen Kosten des Einzelanschlusses bei ungehinderter Verlegung vom Hauptstrang zur Abnehmeranlage gemäß den bekanntgegebenen Anschlussstandards. Mehrkosten auf Grund örtlicher Gegebenheiten oder Abweichungen vom Anschlussstandard (z.B.: Fels- oder Gestein, Umgehung von Hindernissen, Notwendigkeit von Drucksteigerungsanlagen, Überlänge, erhöhter Wartungs- und Instandsetzungsaufwand etc.) sind vom Abnehmer gesondert zu tragen.

**9.3** Die Höhe des Baukostenzuschusses ist einem allfälligen Angebot der Lieferantin zu entnehmen und ist dem Abnehmer spätestens vor Unterzeichnung des Antrages bekannt zu geben.

**9.4** Die erste Hälfte des Baukostenzuschusses wird mit Vertragsunterzeichnung, die zweite Hälfte wird nach Inbetriebnahme der Versorgeranlage, jeweils binnen 14 Tagen zahlbar und fällig.

**9.5** Wird der Vertrag aus Gründen, die ausschließlich die Lieferantin zu vertreten hat, innerhalb der ersten 3 Jahre vorzeitig aufgelöst, ist der Baukostenzuschuss zeitanteilig rückzuerstatten. Die Rückvergütung beträgt diesfalls jeweils 1/3 des schriftlich vereinbarten Baukostenzuschusses für jedes noch nicht begonnene Vertragsjahr der ersten 3 Jahre.

## 10. Versorgeranlage

**10.1** Art, Zahl und Lage der Versorgeranlage sowie deren Änderungen werden von der Lieferantin bestimmt. Die Lieferantin wird den Abnehmer über die entsprechenden Planungen informieren und hat die berechtigten Interessen des Abnehmers zu berücksichtigen.

**10.2** Weiters hat der Abnehmer die allenfalls für den Betrieb der Übergabestation benötigte elektrische Energie auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

**10.3** Die Lieferantin ist berechtigt, den Wärmebedarf mehrerer Abnehmer auf einer Liegenschaft von einer Übergabestation aus zu decken.

**10.4** Der Abnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen der Lieferantin, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Abnehmer hat auch für das Verschulden seiner Mitbewohner oder Beschäftigten einzustehen. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen derartiger Einrichtungen der Lieferantin unverzüglich mitzuteilen.

**10.5** Zur Deckung von Beschädigungen und Zerstörungen, vor allem auch in Fällen höherer Gewalt, hat der Abnehmer auf Wunsch der Lieferantin auf eigene Kosten eine entsprechende Versicherung für die gesamte Laufzeit des Vertrages abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

## 11. Abnehmeranlage

**11.1** Der Abnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Instandhaltung seiner Anlage selbst verantwortlich.

**11.2** Der Abnehmer verpflichtet sich, vor Inbetriebnahme der Abnehmeranlage alle notwendigen (behördlichen) Genehmigungen, wie z.B. Errichtungs- und Benützungsbewilligungen einzuholen. Die Abnehmeranlage ist sachgerecht von einem befugten Installationsunternehmen auszuführen und zu warten.

**11.3** Die Lieferantin kann die Abnehmeranlage oder Teile davon plombieren, wenn Sicherheitsmängel festgestellt werden oder wenn die Versorgung eingestellt wird. Die Lieferantin kann auch Leitungen plombieren, die ungemessene Wärme oder Warmwasser führen.

**11.4** Werden durch die Lieferantin bei der Abnehmeranlage Mängel festgestellt, die die Wärme- oder Warmwasserlieferung nachteilig beeinflussen, so ist die Lieferantin berechtigt, die Wärme- oder Warmwasserversorgung bis zur Behebung dieser Mängel durch den Abnehmer zu unterbrechen, sofern die Behebung der festgestellten Mängel nicht binnen angemessener Frist erfolgt.

**11.5** Die Lieferantin schließt die Abnehmeranlage an die Versorgeranlage an und gibt die Wärme- und/oder Warmwasserzufuhr frei. Die Freigabe der Wärme- und/oder Warmwasserzufuhr setzt den Nachweis voraus, dass die Abnehmeranlage ordnungsgemäß errichtet wurde. Die Lieferantin ist berechtigt, die Ausführungen der Installation zu prüfen.

**11.6** Erweiterungen oder Änderungen (Reparaturen) der Abnehmeranlage sind der Lieferantin unverzüglich mitzuteilen.

**11.7** Die Abnehmeranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmeranlagen und störende Rückwirkungen auf die Einrichtungen der angeschlossenen sind.

**11.8** Die Lieferantin behält sich vor, die Anlage des Abnehmers auch

wiederholt zu prüfen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Abnehmeranlage sowie durch ihren Anschluss an die Versorgeranlage übernimmt die Lieferantin keine Haftung für die Mängelfreiheit der Abnehmeranlage. Die Lieferantin hat den Abnehmer auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Wenn Sicherheitsmängel vorliegen, ist die Lieferantin nicht zum Anschluss der Abnehmeranlage oder zur Lieferung von Wärme oder Warmwasser verpflichtet. Die Lieferantin kann auch die mit Mängeln behafteten Teile von der Belieferung ausschließen.

## 12. Messung des Wärme- und Warmwasserverbrauchs

**12.1** Die Lieferantin stellt die vom Abnehmer abgenommene Wärmemenge durch Messeinrichtungen fest, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes entsprechen. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Abnehmer kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge an einer Übergabestelle festgestellt wird, von der aus mehrere Abnehmer versorgt werden. Die Lieferantin bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren und ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern. Bei Verträgen mit Verbrauchern ist eine solche Änderung dann zulässig, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

**12.2** Die Lieferantin sorgt für eine einwandfreie Messung der Wärmemengen und bestimmt deshalb Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtungen. Zu den Aufgaben der Lieferantin gehört es auch, Messeinrichtungen beizustellen, anzubringen, instandzuhalten und zu entfernen. Die Lieferantin hat dabei den Abnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Für den Einbau sowie für die Beistellung und Wartung der Messeinrichtungen ist die Lieferantin berechtigt, ein Entgelt zu verlangen.

**12.3** Ist eine Wärmemessung nicht möglich oder nicht vereinbart, so ist ein geeignetes Ersatzverfahren zulässig.

**12.4** Für die Messung des Warmwasserverbrauchs gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

## 13. Nachprüfung der Messeinrichtungen

**13.1** Der Abnehmer kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Lieferantin verlangen oder bei den Eichämtern beantragen. Stellt der Abnehmer den Antrag auf Prüfung bei einem Eichamt, so hat er der Lieferantin von der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die Lieferantin, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Andernfalls hat der Abnehmer die Kosten zu tragen.

**13.2** Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, erstattet die Lieferantin den zuviel berechneten Betrag; oder hat der Abnehmer den zuwenig berechneten Betrag nachzuzahlen.

**13.3** Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist oder wenn eine Messeinrichtung nicht anzeigt, ermittelt die Lieferantin den Verbrauch durch Schätzung aufgrund des vorjährigen Verbrauchs oder durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs oder geeignete Berechnungsmethoden.

**13.4** Ansprüche auf Richtigstellung sind auf den Ablesezeitraum beschränkt, der bei Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

## 14. Ablesung der Messergebnisse

**14.1** Die Messeinrichtungen werden in möglichst gleichen Zeitabständen von der Lieferantin oder auf Verlangen der Lieferantin vom Abnehmer selbst abgelesen, mindestens jedoch einmal pro Rechnungsjahr (Abrechnungsperiode).

**14.2** Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, ist die Lieferantin berechtigt, vorläufig einen geschätzten Verbrauch zu berechnen, die Berechnung anhand vergleichbarer Objekte oder auf Grundlage der Heizgradtage vorzunehmen. Für die Berechnung des Verbrauches von Warmwasser gilt dies sinngemäß.

**14.3** Die Lieferantin ist der Zugang zu den Messeinrichtungen bei Gefahr im Verzug jederzeit, ansonsten nach Terminvereinbarung mit dem Abnehmer zu gestatten. Der Zeitpunkt der Ablesung der Messeinrichtungen wird von der Lieferantin rechtzeitig bekanntgegeben. Ist die Messeinrichtung zum Termin nicht zugänglich, so trägt der Abnehmer die Kosten für einen Ersatztermin.

## 15. Verwendung der Wärme und des Warmwassers

**15.1** Die Lieferantin stellt dem Abnehmer Wärme und/oder Warmwasser nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von der Lieferantin.

**15.2** Wärmeträger und/oder Warmwasser dürfen den Anlagen nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden. Ausnahmen müssen vertraglich vereinbart werden. Ausgenommen hiervon ist die Entnahme von Warmwasser an den hierfür vorgesehenen entsprechenden Stellen.

## 16. Vertragsstrafe

**16.1** Die Lieferantin kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Abnehmer Wärme oder Warmwasser unbefugt bezieht. Ein unbefugter Bezug liegt vor, wenn die Messeinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden oder wenn Wärme oder Warmwasser ungemessen oder nach Einstellung der Lieferung bezogen wird. Die Vertragsstrafe wird nach den Preisen berechnet, die mit dem Abnehmer vereinbart worden sind. Dabei wird für die Dauer des unbefugten Gebrauchs der höchstmögliche Verbrauch angenommen.

**16.2** Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Abnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, alle für die Preisbemessung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse der Lieferantin mitzuteilen, oder Wärme oder Warmwasser unbefugt verwendet. In diesen Fällen beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des entgangenen Betrags, den die Lieferantin verrechnet hätte, wäre der Abnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen.

**16.3** Die Vertragsstrafe kann nach den oben genannten Grundsätzen für ein Jahr berechnet werden, wenn die Dauer des Bezugs, der Beginn der Mitteilungspflicht, oder die Dauer der Missachtung der Beschränkung in der Verwendung von Wärme oder Warmwasser nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden können.

**16.4** Die Vertragsstrafe unterliegt – soweit sie nicht Verbraucher betrifft – keinem richterlichen Mäßigungsrecht.

## 17. Preise, Preisänderungen

**17.1** Der Preis für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme und Warmwasser richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarifblatt.

**17.2** Der Abnehmer hat der Lieferantin alle für die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der tariflichen Bezugsgrößen zur Bemessung des Preises zur Folge haben.

**17.3** Die Lieferantin behält sich Änderungen (Senkung oder Erhöhung) der vereinbarten Preise für die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen unter folgenden Voraussetzungen vor:

Änderung oder Neueinführung von Steuern, Gesetze, Normen oder anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation der Preise beeinflussen.

Änderungen der Preise müssen dem Abnehmer zeitgerecht vor dem Wirksamwerden bekanntgegeben werden. Gegenüber Verbrauchern ist die Lieferantin bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einer Senkung verpflichtet.

**17.4** Die dem Abnehmer gegenüber verrechneten Preise sind wertgesichert gemäß Punkt 19 dieser AGB.

## 18. Bezahlung und Rechnungslegung

**18.1** Grundlage der Abrechnung für den Wärme- und Warmwasserpreis ist das Ergebnis der Wärme- und Warmwasserzählung. Diese Zählung wird mindestens einmal jährlich von der Lieferantin gemäß Punkt 12 dieser AGB durchgeführt. Die Abrechnungsperiode dauert vom Folgetag des jeweiligen Abrechnungstichtags bis zum Abrechnungstichtag des darauffolgenden Jahres. Je nach Anschlussadresse der Anlage wird von der Lieferantin festgelegt und bei Abschluss des Vertrags dem Abnehmer bekanntgegeben.

**18.2** Die Rechnungslegung erfolgt in Form von gemäß dem Vertrag vereinbarten Akontozahlungen, sowie einer Jahresabschlussrechnung, wobei im ersten Jahr der erwartungsgemäße Wärme- und Warmwasserbezug von der Lieferantin anhand geeignet erscheinender Methoden geschätzt wird. Macht der Abnehmer einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. In den Folgejahren bilden die Wärme- und Warmwasserabnahme des jeweiligen Vorjahres unter Berücksichtigung der Wertsicherung gemäß Punkt 19 dieser AGB die Grundlage für die Berechnung der Akontoraten.

**18.3** Die Akontozahlungen sind in ihrer vollen Höhe auch bei Nichtabnahme sowie bei Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung aufgrund von Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten vorerst zu entrichten.

**18.4** Übersteigt die Rechnungssumme der Jahresabschlussrechnung die Summe der Akontozahlungen, so hat der Abnehmer die Differenz zu bezahlen; ergibt sich hingegen ein Saldo zugunsten des Abnehmers, so wird dieser Saldobetrag dem Abnehmer gutgeschrieben.

**18.5** Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Erhalt (elektronische Datenübertragung, Fax, etc.) ohne Abzug zahlbar und fällig. Die Zahlungen sind auf das Konto der Lieferantin zu leisten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten des Abnehmers. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das spesenfreie Einlangen bei der Zahlstelle innerhalb der genannten Frist. In begründeten Fällen kann die Lieferantin auch Barzahlung verlangen.

**18.6** Einwendungen gegen die Rechnungen haben schriftlich und begründet innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen, ansonsten der Rechnungsbetrag als genehmigt gilt. Spätere Einwendungen sind nur zulässig, wenn die Unrichtigkeiten für den Abnehmer nicht oder nur schwer feststellbar sind. Gegenüber Verbrauchern gilt dies mit der Maßgabe, dass die schriftliche und begründete Einwendung binnen 6 Monaten nach Rechnungslegung zu erfolgen hat.

**18.7** Bei Zahlungsverzug des Abnehmers ist die Lieferantin berechtigt

Verzugszinsen bis zu 8 % Punkten über dem jeweiligen von der österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz oder den an seine Stelle tretenden Referenzzinssatz zu verlangen. Für Verbraucher reduziert sich dieser Höchstzinsbetrag auf 5 % Punkte.

**18.8** Die Lieferantin ist berechtigt, Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen, wie z.B. die von ihr erfolgten Mahnungen, Wiedervorlagen von Rechnungen oder die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie im Falle der Befassung eines Rechtsanwalts dem jeweils geltenden Rechtsanwalts-tarifsgesetz ergebenden Höhe zu verlangen. Diese können gemäß dem Tarifblatt auch pauschal verrechnet werden. Gegenüber Verbrauchern gilt Letzteres dann, wenn die notwendigen und zweckentsprechenden Einbringungs-/Betreibungskosten nachgewiesen werden.

**18.9** Der Abnehmer ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die Lieferantin aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Lieferantin sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Abnehmers stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind. Weiters ist die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Abnehmer, aus welchem Rechtsgrund auch immer, unzulässig.

Verbraucher haben ein Zurückbehaltungsrecht dann, wenn die Lieferantin seine Leistung nicht vertragsgemäß erbringt, zahlungsunfähig ist oder ein solches gesetzlich zusteht. Das Aufrechnungsverbot besteht gegenüber Verbrauchern nicht, wenn die Lieferantin zahlungsunfähig ist oder mit Forderungen aufgerechnet wird, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von der Lieferantin anerkannt wurden.

## 19. Wertsicherung

**19.1** Die Lieferantin ist berechtigt, den Leistungs-, Grund-, Wärme-, Warmwasser-, Messpreis und Wartungs- und Dienstleistungspauschalen sowie sonstige Nebenkosten gemäß dem Tarifblatt jährlich anzupassen (Wertsicherungsindex).

Der jeweils aktuelle Wertsicherungsindex wird auf der Homepage der Lieferantin „www.energieburgenland.at“ veröffentlicht und auf Verlangen des Abnehmers elektronisch (per E-Mail) übermittelt.

**19.2** Für den jeweiligen Preisbestandteil (Gruppe A, B) wird ein eigener Wertsicherungsindex ermittelt, welcher sich errechnet wie folgt: Index für Gruppe A (Preis - Brennstoff Erdgas und sonstige Brennstoffe): „erstgültig verlautbarter Importgaspreis in Cent pro kWh - exkl. Erdgasabgabe, Steuern, Zuschläge und sonstiger Abgaben“, veröffentlicht von der „Statistik Austria“.

Index für Gruppe B (Preis - Brennstoff Biomasse): Verbraucherpreisindex (VPI) 2005, Gruppe 4 (Wohnung, Wasser, Energie), veröffentlicht von der „Statistik Austria“.

Die Preisbildung erfolgt auf Grundlage des im Regelfall verwendeten Energieträgers (Preisbestandteile): Gruppe A = Erdgas und sonstige Brennstoffe; Gruppe B = Biomasse. Die Preisgewichtung der Preisbestandteile wird im zugehörigen Tarifblatt festgelegt.

**19.3** Sofern die Lieferantin davon Gebrauch macht, erfolgt die Preisanpassung (Indexierung) mit Wirkung zum 1. April eines jeden Jahres. Basis ist dabei die letzte im Vorjahr veröffentlichte Ziffer des VPI 2005, Gruppe 4 bzw. der zum 31. Dezember des Vorjahres veröffentlichte Preis „Brennstoff Erdgas“. Die aktuellen Werte sind auf der Homepage „www.energieburgenland.at“ abrufbar.

**19.4** Bei Wegfall dieser Indexierungsbasis oder einzelner Komponenten ist die Indexierung nach den amtlich verlautbarten Nachfolgeindizes bzw. solchen nachvollziehbaren Kriterien vorzunehmen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis dieser Indexierung möglichst nahekommen.

**19.5** Nimmt die Lieferantin die Möglichkeit der Preisanpassung für einzelne Jahre nicht wahr, bedeutet dies keinen Verzicht für die Folgejahre. Ergibt sich aus der Indexierung eine Senkung der Preise, ist die Lieferantin jedoch verpflichtet, eine Anpassung vorzunehmen.

**19.6** Die Lieferantin wird die sich aufgrund der Wertsicherung ergebende Preisänderung dem Abnehmer schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) bekannt geben und unter „www.energieburgenland.at“ zum Abruf bereitstellen.

## 20. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

**20.1** Die Lieferantin kann für den Wärme- und Warmwasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

**20.2** Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Abnehmer. Wenn der Abnehmer glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung gegenverrechnet.

**20.3** Statt eine Vorauszahlung zu verlangen kann die Lieferantin die Leistung einer Sicherheit (Barkautions, Hinterlegung von Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen. Barkautions werden mit der Hälfte des von der österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatzes verzinst.

**20.4** Die Lieferantin kann sich aus der Sicherheit befriedigen, wenn

der Abnehmer in Verzug ist und trotz angemessener Nachfrist seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## 21. Vertragsdauer, Vertragseintritt

**21.1** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien in Ermangelung anderer Vereinbarungen erstmals nach Ablauf von 20 Jahren ab Vertragsabschluss unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 1. Oktober mittels eingeschriebenen Briefes oder einer anderen, den Zugang bei der Lieferantin sicherstellenden Weise, gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, so verlängert sich der Kündungsverzichtszeitraum um jeweils weitere 2 Jahre. Auf diesen Umstand wird der Abnehmer rechtzeitig von der Lieferantin hingewiesen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels oder ein, hinsichtlich der Beweiskraft, dem gleichkommenden Nachweis maßgeblich. Sind mit dem Vertragsabschluss erhebliche Aufwendungen von der Lieferantin notwendig und wurde der Verbraucher hierauf bei Vertragsabschluss hingewiesen, ist die erstmalige Kündigung nach Ablauf der oben angeführten Fristen möglich.

**21.2** Der Abnehmer wird vor Vertragsabschluss ausdrücklich über den Kündungsverzicht und über die Gründe dieses Verzichts, insbesondere in Bezug auf die notwendigen Investitionskosten, aufgeklärt.

**21.3** Für Verbraucher gelten die oben genannten Bestimmungen mit folgender Beschränkung:

**21.3.1** Wird der Vertrag aus nicht von der Lieferantin zu vertretenden Gründen innerhalb der ersten 15 Jahre ab Vertragsabschluss vom Verbraucher gekündigt und kommt es nicht innerhalb von 3 Monaten zu einem neuen Vertrag bezüglich der zu versorgenden Räume, sind die anteiligen Baukosten an die Lieferantin rückzuerstatten. Die Höhe der rückzuerstattenden Baukosten verringert sich mit jedem abgelaufenen Jahr der Vertragsdauer um 5%. Ein allfälliger geleisteter Baukostenzuschuss ist dabei in Anrechnung zu bringen.

**21.4** Vertragsstrafe: Sollte der Vertrag aus Verschulden des Abnehmers vorzeitig aufgelöst werden, so verpflichtet sich der Abnehmer, eine Konventionalstrafe in der Höhe des halben Baukostenzuschusses zu leisten. Die Geltendmachung des Ersatzes darüber hinausgehender Schäden bleibt davon unberührt, ein richterliches Mäßigungsrecht gegenüber Abnehmern, die keine Verbraucher sind, besteht diesfalls nicht.

**21.5** Ist der Abnehmer Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer, so hat er bei der Veräußerung der vertraglich versorgten Räume der Lieferantin unverzüglich zu benachrichtigen. Erfolgt die Veräußerung während aufrechter Vertragsdauer, so hat der Abnehmer dafür zu sorgen, dass der Erwerber in den laufenden Vertrag eintritt. Eine Veräußerung entbindet den Abnehmer jedenfalls nicht von seinen Pflichten gegenüber der Lieferantin.

**21.6** Ist der Abnehmer nicht Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer und verlässt er das versorgte Objekt auf Dauer, so ist er berechtigt den Vertrag jeweils zum 1.10., 1.1., 1.4. und 1.7. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes oder einer mit elektronischer Unterschrift (digitale Signatur) versehener E-Mail zu kündigen. Wenn der Abnehmer übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann die Lieferantin den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin ist der Abnehmer an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden.

**21.7** Im Todesfall des Abnehmers treten seine Erben in das Vertragsverhältnis mit der Lieferantin ein und haben dieselben Rechte und Pflichten wie der (verstorbenen) Abnehmer.

**21.8** Ein Vertragseintritt durch Dritte sowie eine Vertragsübernahme ist nur mit schriftlicher Zustimmung von der Lieferantin möglich. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, so haften der bisherige Abnehmer und der neue Abnehmer jedenfalls zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

## 22. Einstellung der Versorgung, Vertragsauflösung

**22.1** Die Lieferantin kann die Versorgung fristlos einstellen, wenn der Abnehmer den AGB zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist,

**22.1.1** um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

**22.1.2** um den ungemessenen Wärmebezug oder den Bezug von Wärme unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder

**22.1.3** um zu gewährleisten, dass Störungen weiterer Abnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Lieferantin oder Dritter ausgeschlossen werden.

**22.2** Bei anderen Zuwiderhandlungen, vor allem bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann die Lieferantin die Belieferung

einstellen, wenn dem Abnehmer die Einstellung 2 Wochen vorher angedroht wurde. Die Lieferantin kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Belieferung ankündigen.

**22.3** Die Lieferantin muss die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung weggefallen sind und der Abnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Diese Kosten können pauschal berechnet werden.

**22.4** Die Lieferantin kann in den Fällen des Punktes 22.1 und 22.2 auch den Vertrag auflösen, wenn dies 2 Wochen vorher angekündigt wird. Diesfalls gilt Punkt 21.3.1 und 21.4 sinngemäß. Weiters kann die Lieferantin den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn der Betrieb der wärmeproduzierenden Anlage (Heizkraftwerk, etc.) aufgrund behördlicher Verfügung dauernd eingestellt wird, sofern diese Ursache nicht von der Lieferantin verschuldet wurde (z.B. bei konsenswidrigem Betrieb der Anlage, Nichterfüllung von zumutbaren Auflagen und Vorschriften, etc.). Die Lieferantin verpflichtet sich in diesem Fall, alle Abnehmer mittels eingeschriebenen Briefes mindestens 3 Monate vor tatsächlicher Einstellung der Wärme- oder Warmwasserlieferung zu informieren.

**22.5** Der Abnehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn das mit Wärme zu versorgende Objekt des Abnehmers dauerhaft untergegangen ist oder bei gröblicher Verletzung der Lieferantin auferlegten Pflicht zur Lieferung von Wärme und Warmwasser.

**22.6** Für den Fall das die Lieferantin aufgrund höherer Gewalt endgültig oder zumindest für nicht absehbare Zeit an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, sind alle Vertragsteile berechtigt, die sofortige Auflösung dieses Vertrages zu erklären und entstehen dem jeweils anderen Vertragspartner daraus keine wie immer gearteten Ersatzansprüche.

**22.7** Die Lieferantin kann die Wärme- und /oder Warmwasserversorgung von Abnehmern, welche vereinbarungsgemäß nicht ganzjährig mit Wärme und/oder Warmwasser versorgt werden, auch während der vereinbarten Zeit einstellen, sobald die von der ZAMG gemessene durchschnittliche Tagesmitteltemperatur des betroffenen Gebietes an drei aufeinanderfolgenden Tagen 12 Grad Celsius oder mehr erreicht. In diesem Fall kann die Lieferantin mit Ablauf dieses dritten Tages und Feststehen der Tagesmitteltemperatur dieses Tages die Lieferung einstellen. Sinkt die durchschnittliche Tagesmitteltemperatur dreier aufeinanderfolgender Tage unter 12 Grad Celsius, so hat die Lieferantin die Lieferung nach Feststehen der entscheidenden letzten Tagesmitteltemperatur ohne Verzögerung wieder aufzunehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Abnehmer über eine solche Ab- bzw. Einschaltung der Wärme- und/oder Warmwasserlieferung von der Lieferantin nicht zu informieren ist. Für allfällige Schäden, die aus der vereinbarungsgemäßen Abschaltung eintreten, haftet die Lieferantin nicht.

## 23. Sonstige Bestimmungen

**23.1** Wirksame Erklärungen: Soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, können wirksame Erklärungen gegenüber dem Abnehmer sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form (z.B. Fax, E-Mail) abgegeben werden. Sämtliche Erklärungen und Schriftstücke von der Lieferantin können rechtswirksam an die letzte vom Abnehmer bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse zugestellt werden.

**23.2** Salvatorische Klausel: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, hat dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der gesamten AGB zur Folge. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der betroffenen Bestimmung am nächsten kommt.

**23.3** Anwendbares Recht: Auf das Vertragsverhältnis zwischen der Lieferantin und dem Abnehmer ist ausschließlich österreichisches materielles Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Bestimmungen des EVÜ und des IPRG, anzuwenden.

**23.4** Gerichtsstand: Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das für die Landeshauptstadt Eisenstadt zuständige Gericht vereinbart. Für Klagen gegen Verbraucher ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung im Inland seinen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.

**23.5** Schriftlichkeit: Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder - sofern dies zweckmäßig ist - elektronischen (E-Mail) Bestätigung. Für Verbraucher gilt § 10 KSchG.

**23.6** Übertragung: Die Lieferantin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages zur Gänze oder in Teilen auf Dritte zu übertragen.

## Energie Burgenland Wärme und Service GmbH

Kasernenstraße 9 · 7000 Eisenstadt

Kundentelefon 0800 888 9000 · Fax 05/7770-1770

service@energieburgenland.at · www.energieburgenland.at

Sitz der Gesellschaft: Eisenstadt · www.energieburgenland.at/datenschutz · reg. beim LG Eisenstadt unter FN 370551 d · UID: ATU 66987157

Zahlungen auf das Konto der Energie Burgenland AG erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der Energie Burgenland Wärme und Service GmbH  
Bankverbindung: Raiffeisen Bank International AG, IBAN AT033100000100840991, BIC RZBAATWW